

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

BKW AG
Viktoriaplatz
3013 Bern

www.bkw.ch

Elektronisch an: ehra@bj.admin.ch

Ihre Kontaktperson
Gregor Frey
gregor.frey@bkw.ch

Bern, 3. Juli 2026

Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung – NUFG) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum geplanten Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) äussern zu dürfen.

Als international tätiges Energie- und Infrastrukturunternehmen ist die BKW AG direkt von den europäischen Nachhaltigkeitsregulierungen, insbesondere der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹, European Sustainability Reporting Standard (ESRS)² sowie der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)³, betroffen. Die BKW bereitet sich konzernweit auf die Umsetzung dieser Anforderungen vor.

Die BKW begrüsst das Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG), vor allem im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung, die schweizerischen Regelungen im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten eng an die europäischen Vorgaben anzugleichen und dabei die Vereinfachungen der EU-Omnibus-Richtlinie⁴ zu berücksichtigen. Positiv zu bewerten ist zudem, dass der Wortlaut in Art. 10 Abs. 1 NUFG zur Befreiung von der Berichterstattungspflicht⁵ die äusserst praxisrelevante Fallgestaltung erfasst, in der multinationale Konzerne mit Hauptsitz in der Schweiz freiwillig nach ESRS (statt nach NESRS gem. Art. 40a, 40b CSRD) und womöglich zeitlich vorgezogen berichten, um so Konzernunternehmen oder Teilkonzerne in der EU von einer eigenen Berichtspflicht zu befreien (vgl. Art. 19a Abs. 9, Art. 29a Abs. 8 CSRD). Ferner wurden bestehende und bewährte Regelungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit in das neue Gesetz integriert und der Entwurf strebt insgesamt eine wirtschaftsverträgliche sowie international kompatible Regulierung an.

¹ Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

² Überarbeitete europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS), [Konsultation](#) bis 03. Juni 2026, noch nicht final verabschiedet

³ [Richtlinie \(EU\) 2024/1760](#) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

⁴ [Richtlinie \(EU\) 2026/470](#) zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

⁵ «ausgenommen sind Unternehmen ... die einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen/...erstellt»

Aus Sicht der BKW zeigt sich im Vorentwurf jedoch nicht in allen Punkten eine konsequente und eindeutige Umsetzung dieser Zielsetzung. Mehrere Bestimmungen des Entwurfs lassen Auslegungsspielräume, wie sich das schweizerische Recht künftig zu den europäischen Regelungen verhält. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung gleichwertiger Regelwerke, den Umfang der verbleibenden schweizerischen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten, die aufsichtsrechtliche Prüfung durch die Eidg. Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde (RNAB) sowie die haftungsrechtlichen Folgen.

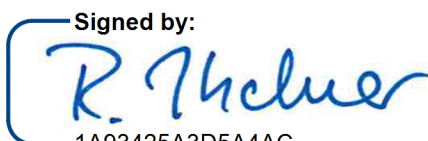
Die BKW erachtet es als zentral, dass Unternehmen, welche die Anforderungen der CSDDD bzw. deren Umsetzungsgesetze sowie der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS einhalten, weder zusätzlichen Sorgfalts- und Reportinganforderungen nach dem NUFG unterstehen noch wegen solcher weitergehenden schweizerischen Anforderungen haftbar gemacht werden können. Schweizer Recht kann dabei weiterhin formell angewendet werden; materiell muss jedoch klar geregelt werden, dass die Einhaltung vom Bundesrat als gleichwertig anerkannter Regelwerke als Erfüllung der entsprechenden Pflichten nach dem NUFG gilt. Andernfalls drohen erhebliche Rechtsunsicherheit, Doppelspurigkeiten sowie faktisch ein «Swiss Finish».

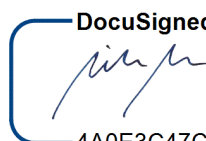
Die BKW sieht insbesondere in folgenden Punkten Klärungs- bzw. Anpassungsbedarf:

- **Die Einhaltung der CSDDD bzw. ihrer nationalen Umsetzungsgesetze sowie anerkannter internationaler Regelwerke sollte ausdrücklich als Erfüllung der entsprechenden NUFG-Pflichten gelten.** Die Anerkennungs- und Äquivalenzregelungen des NUFG-Entwurfs sind präziser auszugestalten. Dadurch kann verhindert werden, dass neben der europäischen Regulierung ein zusätzlicher autonomer schweizerischer Prüfungs- und Haftungsmassstab entsteht.
- Die vorgesehenen Haftungsregelungen werfen erhebliche **Abgrenzungsfragen zum europäischen Recht** auf. Komplexität entsteht dadurch, dass die Schweiz ihre Haftungsregeln zu einem Zeitpunkt ausgestaltet, in dem die konkrete Ausgestaltung des Haftungsregimes innerhalb der EU durch die Mitgliedstaaten noch entschieden und umgesetzt werden muss. Die BKW befürwortet eine klare gesetzliche Regelung, erachtet jedoch die Schnittstellen zwischen europäischer und schweizerischer Aufsicht und Haftung als unzureichend geklärt.
- **Einzelne Bestimmungen des NUFG-Entwurfs gehen inhaltlich über die CSDDD hinaus** und führen damit zu zusätzlichen regulatorischen Anforderungen gegenüber der europäischen Regulierung. Dies betrifft insbesondere einzelne Sorgfaltspflichten nach Art. 6 (wie beispielsweise die Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung des Verhaltenskodexes durch Geschäftspartner entlang der gesamten Aktivitätskette), oder die Möglichkeit der RNAB für Berichte über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit («reasonable assurance») zu verlangen.

Im Anhang unterbreiten wir Ihnen detaillierte Vorschläge zur Anpassung des Gesetzestextes. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW AG

Signed by:

1A93425A3D5A4AC...
Robert Itschner
CEO

DocuSigned by:

4A0E3C47CE4F417...
Dr. Michael Beer
Head of Group Markets & Regulation

Anhang: Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Art. 5 Befreiung von den Modalitäten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten

1 Unternehmen nach Artikel 4 können von den Modalitäten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten dieses Gesetzes ausgenommen werden, wenn sie ein gleichwertiges, international anerkanntes Regelwerk über Sorgfaltspflichten einhalten. Die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) gemäss dem Umsetzungsgesetz des einschlägigen Mitgliedstaates oder eines gleichwertigen, international anerkannten Regelwerks über Sorgfaltspflichten gilt als Erfüllung der Pflichten nach Artikel 4–7 dieses Gesetzes. Der Bundesrat bestimmt die gleichwertigen Regelwerke und regelt die Einzelheiten.

2 Diese Unternehmen müssen im Geschäftsbericht angeben, welches CSDDD-Umsetzungsgesetz oder gleichwertige Regelwerk sie einhalten. Sie müssen einen Bericht über die Einhaltung dieses Umsetzungsgesetzes oder Regelwerks verfassen.

Begründung: Der Artikel ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit Doppelspurigkeiten zwischen verschiedenen Sorgfaltspflichtenregelungen vermieden werden sollen. Die Formulierung «Modalitäten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten» ist jedoch unklar. Insbesondere bleibt offen, welche Pflichten trotz Einhaltung eines gleichwertigen internationalen Regelwerks weiterhin gelten sollen und woran sich eine allfällige Haftung nach Art. 16 bemisst.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, dass die Einhaltung der CSDDD in der Form des für ein Unternehmen anwendbaren nationalen Umsetzungsgesetzes⁶ oder eines gleichwertigen Regelwerks als Erfüllung der Pflichten nach Art. 4–7 gilt. Dadurch wird sichergestellt, dass Unternehmen, welche die europäischen Sorgfaltspflichten nachweislich erfüllen, weder zusätzlichen Sorgfaltsanforderungen nach dem NUFG unterstehen, noch wegen solcher weitergehenden schweizerischen Anforderungen haftbar gemacht werden können. Dies entspricht dem erklärten Ziel, kein «Swiss Finish» zu schaffen und Doppelspurigkeiten zur europäischen Regulierung zu vermeiden.

Art. 6 Sorgfaltspflichten

2 Die Unternehmen müssen:

- f. **direkt beeinträchtigte** Interessenträger, insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihre Vertretungen sowie **direkt beeinträchtigte Einzelpersonen oder Gemeinschaften**, einbeziehen.
- g. ein Meldesystem **für Personen und Stellen mit Informationen oder Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen sowie ein und Beschwerdeverfahren für interessierte berechnete Personen und Stellen** einrichten und betreiben;
- i. die Wirksamkeit der Massnahmen **regelmässig, mindestens jedoch alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit oder der Risikolage**, überwachen.

⁶ Unternehmen mit Sitz in einem Drittland wie der Schweiz erfüllen die CSDDD nicht unmittelbar, sondern unterliegen dem nationalen Recht des zuständigen Mitgliedsstaates, vgl. Art. 2 Abs. 7, 24 Abs. 3, 25 Abs. 3 CSDDD.

3 Unternehmen müssen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäss Absatz 1 und 2 ~~ins-~~
~~besondere~~ folgende geeignete Massnahmen zur Risikoidentifizierung und weitergehenden
Risikobeurteilung ergreifen:

- a. Sie identifizieren die Bereiche, in denen negative Auswirkungen am wahrschein-
lichsten oder am schwerwiegendsten sind. **Diese Bewertung hat auf Basis von Infor-**
mationen zu geschehen, die dem Unternehmen zugänglich sind;
- c. Sie ~~stellen sicher, dass die~~ **holen vertragliche Zusicherungen der direkten Geschäfts-**
partner ein, dass diese die Einhaltung des den Verhaltenskodexes einhalten sicherstel-
len und treffen geeignete Massnahmen zur Überprüfung der Einhaltung.

4 **Für die weitergehende Risikobeurteilung nach Absatz 3 Bst. b dürfen** Unternehmen ~~dür-~~
~~fen~~ von Geschäftspartnern mit weniger als 5000 Vollzeitstellen nur dann Informationen
verlangen, wenn diese Informationen anders nicht erhältlich sind.

6 Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an **der Richtlinie**
(EU) 2024/1760 sowie an international anerkannten Regelwerken.

Begründung: Grundsätzlich ist die Anlehnung an die CSDDD begrüssenswert. Der Artikel
sollte aber in verschiedenen Punkten präzisiert werden, um einen «Swiss Finish» zu ver-
meiden.

Zu Absatz 2:

Bst. f: Interessenträger sind nicht gesetzlich definiert und der Begriff kann sehr weit aus-
gelegt werden. Im Unterschied dazu definiert die CSDDD den Kreis der einzubeziehenden
Interessenträger deutlich präziser und beschränkt diesen auf direkt betroffene Arbeitneh-
merinnen und Arbeitnehmer, ihre Vertretungen sowie direkt betroffene Einzelpersonen
oder Gemeinschaften (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. n CSDDD). Die vorgeschlagene Präzisierung ori-
entiert sich deshalb enger an der europäischen Regelung und dient der Vermeidung unnöti-
ger zusätzlicher Anforderungen.

Bst. g: Der Begriff «interessierte Personen» ist zu unbestimmt und geht damit über die
Anforderungen der CSDDD hinaus. Die CSDDD verwendet demgegenüber keine offene Kate-
gorie «interessierter Personen», sondern knüpft den Zugang zum Meldemechanismus und
Beschwerdeverfahren an Informationen und berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächli-
cher oder potenzieller negativer Auswirkungen. Die vorgeschlagene Präzisierung verhindert
damit eine über die CSDDD hinausgehende Ausweitung des Kreises zugangsberechtigter
Personen. Die Einzelheiten, insbesondere der Kreis der Beschwerdeberechtigten Personen
und Stellen, ist gestützt auf Absatz 6 des vorliegenden Artikels vom Bundesrat auf Verord-
nungsebene zu präzisieren. Dabei sollen die Bestimmungen in Art. 14 Absatz 2 der CSDDD
berücksichtigt werden.

Bst. i: Die geltende Formulierung von Art. 6 Abs. 2 Bst. i („die Wirksamkeit der Massnah-
men überwachen“) ist zeitlich nicht eingegrenzt und könnte als fortlaufende, permanente
Überwachungspflicht verstanden werden. Die vorgeschlagene Formulierung schafft Klar-
heit hinsichtlich des Überprüfungsrythmus, orientiert sich an der Systematik der CSDDD
(siehe Art. 15 CSDDD) und verhindert unnötige zusätzliche Anforderungen gegenüber Un-
ternehmen, die bereits den europäischen Sorgfaltspflichten unterstehen.

Zu Absatz 3:

Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ steht im Widerspruch zum Erläuterungsbe-
richt, wonach die Aufzählung abschliessend sein soll. Der Begriff „insbesondere“ deutet
auf eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung hin und schafft damit erhebli-
che Rechtsunsicherheit hinsichtlich möglicher zusätzlicher Anforderungen. Zur Klarstellung

und zur Vermeidung unnötiger Ausweitung der Sorgfaltspflichten sollte „insbesondere“ gestrichen werden.

In Bst. a soll der Wortlaut aus dem Erläuterungsbericht (siehe S. 42) übernommen werden, damit Klarheit herrscht, wie die Risikobewertung erfolgen soll. Gemäss CSDDD sollten Unternehmen verpflichtet sein, ausschliesslich auf der Grundlage von nach vernünftigem Ermessen verfügbaren Informationen eine Scoping-Untersuchung durchzuführen, um allgemeine Bereiche in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und, sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung steht, der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten dürften. Bei der Durchführung der Scoping-Untersuchung sind die Unternehmen nicht verpflichtet, negative Auswirkungen systematisch auf Unternehmensebene zu ermitteln, sondern müssen vielmehr allgemeine Bereiche erfassen. Bei der Scoping-Untersuchung sollten sich die Unternehmen ausschliesslich auf Informationen stützen, die ihnen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, was in der Regel ausschliesst, dass Informationen von Geschäftspartnern angefordert werden. Die Unternehmen können jedoch flexibel beurteilen, welche Informationen ihnen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.⁷

In Bst c. ist die vorgesehene Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung des Verhaltenskodexes entlang der gesamten Aktivitätskette in der vorliegenden Form nicht praktikabel. Insbesondere ist die Erwartung, die Einhaltung durch Geschäftspartner sicherzustellen und fortlaufend zu überprüfen, in der Realität nicht umsetzbar. Unternehmen verfügen in der Regel weder über die erforderlichen Eingriffsrechte noch über ausreichende Transparenz, um eine solche Gewährleistung – insbesondere gegenüber indirekten Lieferanten – zu erbringen. Eine entsprechende Verpflichtung würde zu unverhältnismässigem Aufwand sowie zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten führen. Die Regelung sollte daher risikobasiert ausgestaltet werden und sich auf angemessene und zumutbare Massnahmen im Einflussbereich des Unternehmens beschränken.

Ausserdem geht die Formulierung über die Anforderungen der CSDDD hinaus, welche lediglich die Einholung vertraglicher Zusicherungen sowie angemessene Massnahmen zur Überprüfung der Einhaltung verlangt. Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich deshalb enger am Wortlaut des Art. 10 der CSDDD.

Zu Absatz 4:

Gemäss Erläuterungsbericht soll dieser Absatz eine Erleichterung für Geschäftspartner mit weniger als 5'000 Vollzeitstellen im Zusammenhang mit vertieften Risikoanalysen schaffen. Der Wortlaut des NUFG lässt jedoch offen, in welchem Verfahrensstadium diese Einschränkung der Informationsbeschaffung gilt und wie sie sich zum risikobasierten Vorgehen nach Art. 6 Abs. 3 NUFG verhält.

Insbesondere ist unklar, ob die Einschränkung lediglich für die weitergehende Risikobeurteilung nach Art. 6 Abs. 3 Bst. b gilt oder bereits vorgelagert für das initiale Risk Mapping bzw. Scoping. Die CSDDD unterscheidet diesbezüglich klar zwischen einer ersten risikobasierten Identifikation anhand «reasonably available information» und einer vertieften Risikoanalyse («in-depth assessment»), bei welcher die Beschränkung der Informationsbeschaffung gegenüber kleineren Geschäftspartnern greift.

Die vorgeschlagene Präzisierung schafft Klarheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Bestimmung und orientiert sich enger an der Systematik der CSDDD.

⁷ Vgl. Erwägungsgrund (39) der Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen.

Art. 7 Dokumentation und Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

4 Die berichtspflichtigen Unternehmen lassen den Bericht gemäss den Vorgaben nach Artikel 13 prüfen. ~~Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Artikel 13 Absatz 2 verlangen, dass der Bericht mit hinreichender Sicherheit geprüft wird.~~

Begründung: Der Entwurf verlangt (im Einklang mit Art. 16 Abs. 1 CSDDD) einen jährlichen Sorgfaltsbericht, dessen Veröffentlichung innert sechs Monaten, eine zehnjährige Zugänglichkeit, die Einreichung an die RNAB sowie eine externe Prüfung. Darüber hinaus soll die RNAB gemäss Art. 7 Abs. 4 im Einzelfall sogar verlangen können, dass der Bericht mit hinreichender Sicherheit («reasonable assurance») geprüft wird.

Die CSDDD kennt demgegenüber keinen vergleichbaren generellen Assurance-Mechanismus. Die Berichtspflichten nach Art. 16 CSDDD können über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS erfüllt werden. Gleichzeitig wurde im Rahmen der EU-Omnibus-Richtlinie die ursprünglich geplante Erweiterung von einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit («limited assurance») auf eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit («reasonable assurance») ausdrücklich aufgegeben.

Die Möglichkeit der RNAB, dennoch eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit zu verlangen, würde daher über die europäische Regulierung hinausgehen und zusätzliche Prüfungs- und Umsetzungskosten verursachen. Dies stellt einen «Swiss Finish» dar und sollte gestrichen werden.

Art. 12 Standards

3 ~~Bei der Anwendung des festgelegten Standards ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben von Artikel 11 erfüllt sind.~~ Der gewählte Standard ist in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels zu übernehmen und im Nachhaltigkeitsbericht zu benennen.

Begründung: Art. 12 Abs. 1 sieht bereits ausdrücklich vor, dass der Nachhaltigkeitsbericht einen in der Europäischen Union verwendeten Standard oder einen anderen gleichwertigen Standard erfüllen muss. Wird ein europäischer oder ein anderer gleichwertiger Standard vom Bundesrat als anerkannt bezeichnet, sollte damit grundsätzlich auch die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 11 sichergestellt sein.

Die vorgeschlagene Streichung dient deshalb der Klarstellung, dass bei korrekter Anwendung eines anerkannten Standards – insbesondere der ESRS – keine zusätzlichen Anforderungen nach schweizerischem Recht bestehen. Dadurch werden Doppelspurigkeiten vermieden und die angestrebte Abstimmung mit der europäischen Regulierung sichergestellt.

Art. 16 Haftung für Sorgfaltspflichtverletzung

Unternehmen, die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 4-7 verpflichtet sind und diese vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, haften für den Schaden, den sie im Ausland verursacht haben. Die Haftung richtet sich ausschliesslich nach dieser Bestimmung. **Dies gilt auch für die Fälle des Art. 5 Abs. 1.**

Begründung: Das Verhältnis zwischen Art. 5 und den Haftungsbestimmungen des 3. Kapitels bleibt unklar und sollte anstelle der Ausführungen im Erläuterungsbericht⁸ mit einem Verweis auf Art. 5 Abs. 1 im Gesetz selbst klargestellt werden.

Die Formulierung in Satz 2 ist von der Intention her zu begrüßen. Während der Erläuterungsbericht auf das Verhältnis zu Art. 41 OR eingeht, bleibt allerdings offen, wie das Verhältnis zu spezialgesetzlichen Haftungsregelungen ist.

Wichtig ist zudem, dass es – bei Erreichen der relevanten Schwellenwerte – zu einer parallelen Aufsicht durch eine europäische Aufsichtsbehörde und die RNAB kommen kann.

⁸ S. 73 a.E.

Bei der Haftung muss daher sichergestellt werden, dass der Grundsatz ne bis in idem Beachtung findet, damit ein Unternehmen nicht für denselben Sachverhalt bei paralleler Ausgestaltung des Rechts in der EU und im NUFG zweimal sanktioniert wird.

Art. 23 Überprüfung sorgfaltspflichtiger Unternehmen

1 Die Aufsichtsbehörde überprüft risikobasiert, ob ein Unternehmen:

- a. seine Pflichten nach den Artikeln 4-8, 13 Abs. 1 und 14 oder ~~nach einem gleichwertigen, international anerkannten Regelwerk über Sorgfaltspflichten~~ **gemäss Artikel 5 Absatz 1** eingehalten hat; oder

Begründung: Der Entwurf lässt hier offen, wie sich die aufsichtsrechtliche Prüfung der RNAB zu den Anerkennungsregelungen nach Art. 5 verhält. Der Wortlaut von Art 23 Abs. 1 Bst. a besagt, dass die RNAB materiell nicht nur die Bestimmungen des NUFG, sondern zumindest auch gleichwertige, international anerkannte Regelwerke prüft. Unklar bleibt aber, ob auch die nationalen Umsetzungsgesetze der CSDDD von der RNAB geprüft werden, der Wortlaut von Art. 23 Abs. 1 Bst. a. («international anerkannte Regelwerke») bietet dafür keine ausreichende Grundlage. Gleichzeitig dürfte für viele multinationale Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz und starker EU-Präsenz das für sie einschlägige nationale Umsetzungsgesetz der CSDDD leitend für die Ausgestaltung ihrer konzernweiten Sorgfaltspflichten sein. Wenn neben internationalen Regelwerken auch die Umsetzungsgesetze der CSDDD als Erfüllung des NUFG gelten, muss die Ausgestaltung der Aufsicht das reflektieren.

Insgesamt ist das Zusammenspiel der RNAB mit den europäischen Aufsichtsbehörden (vgl. dazu auch Art. 28ff. NUFG) und die anwendbaren materiellen Rechtsvorschriften ein sehr komplexes Thema. Auch hier sollten Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Art. 30 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

1 Die Aufsichtsbehörde trifft die geeigneten Massnahmen gegenüber einem Unternehmen, wenn dieses:

- a. die Pflichten nach den Artikeln 6-8, Artikel 13 Abs. 1 und 14 **unter Berücksichtigung von Artikel 5 Absatz 1** verletzt;
- ~~b. gleichwertige, international anerkannte Regelwerke über Sorgfaltspflichten nicht einhält (Art. 5); oder~~

Begründung: Der Artikel ist im Zusammenspiel mit Art. 5 nicht konsistent. Die geltende Formulierung erweckt den Eindruck, dass neben den Pflichten nach dem NUFG ein eigenständiges zweites Pflichtensystem für anerkannte internationale Regelwerke besteht. Dadurch bleibt unklar, ob Unternehmen trotz Einhaltung eines anerkannten gleichwertigen Regelwerks zusätzlich eigenständigen schweizerischen Sorgfaltsanforderungen unterstehen.

Wird die Einhaltung eines anerkannten gleichwertigen Regelwerks nach Art. 5 Abs. 1 als Erfüllung der Pflichten nach Art. 4-7 anerkannt, ist eine separate Regelung der Verletzung dieses Regelwerks nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b nicht erforderlich.

Die vorgeschlagene Streichung von Bst. b sowie der ergänzende Verweis auf Art. 5 Abs. 1 in Bst. a dienen deshalb der Klarstellung.